

# KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

## ■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft/Unterabteilung Forstwirtschaft: eine Planstelle im „Höheren Forst-technischen Dienst“;  
Abteilung 14 – Kunst und Kultur/Museum Moderner Kunst Kärnten: eine Planstelle im „Wissenschaftlichen Dienst“;  
Abteilung 14 – Kunst und Kultur/Museum Moderner Kunst Kärnten: eine Planstelle im „Wissenschaftlichen Dienst“ als Karenzvertretung

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:  
Stellen im Klinikum Klagenfurt

## ■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

## ■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

**Amt der Kärntner Landesregierung**  
Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Klagenfurt, der Stadtgemeinde Bleiburg, der Marktgemeinde Seeboden, der Marktgemeinde Rosegg, der Marktgemeinde Treffen, der Marktgemeinde Maria Saal, der Marktgemeinde Kirchbach, der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen, der Gemeinde St. Georgen am Längsee, der Gemeinde Großkirchheim, der Gemeinde Lesachtal

Neuer Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Griffen, der Gemeinde Rangersdorf

Freigabe eines Aufschließungsgebietes in der Stadtgemeinde Spittal/Drau

## ■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H: 9020 Klagenfurt, Mössingerstraße 25, HTL Mössingerstraße, Brandschutzsanierung, Bautischlerarbeiten Brandschutztüren

## ■ SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN

Verbraucherpreise

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

### Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft

Eine Planstelle im „Höheren Forsttechnischen Dienst“ in der Unterabteilung Forstwirtschaft

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: Abschluss der Universität für Bodenkultur – Studienrichtung Forst- und Holzwirtschaft, Studiengang Forstwirtschaft; EDV-Kenntnisse (Windows, Text- und Tabellenkalkulationsprogramme); Führerschein der Klasse B

Erwünscht: Staatsprüfung für den höheren Forstdienst

Um die mit dieser Stelle verbundenen Aufgaben erfüllen zu können, sollten die Bewerber/innen überdies Teamfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein, ein hohes Maß an Organisationsgeschick, Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit, Flexibilität sowie effizientes, selbstständiges Arbeiten aufweisen.

Tätigkeitsbeschreibung: Das Aufgabengebiet umfasst die Erstellung von forstfachlichen Gutachten, die Mitarbeit bei der Abwicklung forstlicher Förderungsprogramme sowie die Unterstützung bei der Erstellung von Forstaufschließungsprojekten und Jahresarbeitsprogrammen.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe a

Dienstverhältnis: befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse – entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 für die Verwendungsgruppe A („Höherer Dienst“) – von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 13. August 2018 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die

mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 26. Juni 2018

Für die Kärntner Landesregierung:

Mario M i k o s c h

### Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 14 – Kunst und Kultur

Eine Planstelle im „Wissenschaftlichen Dienst“ beim Museum Moderner Kunst Kärnten

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossenes Hochschulstudium der Kunstgeschichte (Schwerpunkt 19., 20. und 21. Jahrhundert); gute Kenntnisse der englischen Sprache; Erfahrung im Museums- und Galerienbetrieb; Erfahrungen im Sammlungsbereich; Erfahrung im Bereich des Erstellens von Publikationen und wissenschaftlichen Texten; gute Kenntnisse der österreichischen Medienlandschaft; Erfahrung im Bereich Marketing, vorzugsweise im Kunstbetrieb; Kenntnisse im Bereich der Pressearbeit; Führerschein der Klasse B

Tätigkeitsbeschreibung: Katalogredaktion; Verfassen von wissenschaftlichen Texten; Planung des Marketingbudgets; Konzeption und Koordination der Werbemaßnahmen; Betreuung der Medienkooperationen; Betreuung und Organisation der Erstellung sämtlicher Drucksorten des Hauses; Erstellung der Presseunterlagen; Presseausstellungen, Newsletter; Organisation von Pressekonferenzen; ständige Kontaktpflege zu Journalisten und Medien; ständige Aktualisierung der Medienliste; Medienbeobachtung; Veranstaltungs- und Eventorganisation; Terminkoordination der Veranstaltungen; Sponsoring; Marketing im Außenbereich

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe a

Dienstverhältnis: befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse – entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 für die Verwendungsgruppe A („Höherer Dienst“) – von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 13. August 2018 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Ab-

teilung 1 - Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen. Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 28. Juni 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mario M i k o s c h

#### **Amt der Kärntner Landesregierung**

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 14 – Kunst und Kultur

Eine Planstelle im „Wissenschaftlichen Dienst“ in Teilbeschäftigung (50 %) als Karenzvertretung beim Museum Moderner Kunst Kärnten

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossenes Hochschulstudium der Kunstgeschichte; mehrjährige museumspädagogische Praxis in der musealen Bildungsarbeit mit unterschiedlichen Besuchersegmenten mit dem Schwerpunkt der Vermittlung moderner und zeitgenössischer Kunst; Führerschein der Klasse B

Tätigkeitsbeschreibung: Konzeption und Umsetzung von museumspädagogischen Programmen und Veranstaltungen zu den jeweiligen Ausstellungen und Projekten, Kontaktpflege mit Besucher/innen und Bildungseinrichtungen, wissenschaftliche Recherchen im Rahmen der Ausstellungsprojekte (in Bezug auf die Vermittlungsinhalte), Anleitung der freien Mitarbeiter/innen im Vermittlungsbereich, Erstellung von kunsthistorischen Texten zu Werken der Sammlung und für Museumspublikationen sowie Texte der Besucherinformation, Dokumentation und Statistik im Bereich Kunstvermittlung

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe a

Dienstverhältnis: befristet als Karenzvertretung in Teilbeschäftigung (50 %)

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle aus-

drücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse – entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 für die Verwendungsgruppe A („Höherer Dienst“) – von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 24. August 2018 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 28. Juni 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mario M i k o s c h

#### **Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für unseren Standort Klinikum Klagenfurt gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Hort- und Kindergartenpädagoginnen /Kindergartenpädagogen (in Voll- und Teilzeitbeschäftigung)

Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin für die Abteilung für Kinder- und Jugendchirurgie

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Kinder- und Jugendchirurgie

Ausbildungsstelle im Sonderfach Kinder- und Jugendchirurgie

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Innere Medizin und Kardiologie

Bitte lassen Sie uns Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung mittels des Bewerbungsbogens (als Download auf unserer Homepage oder in den Personalabteilungen der Landeskrankenanstalt erhältlich) bis zum jeweiligen Bewerbungsende an die im Ausschreibungstext auf unserer Home-

page unter der jeweiligen Ausschreibung angegebene Anschrift zukommen.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter [www.kabeg.at](http://www.kabeg.at).

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 23. Juli 2018

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:  
i.A. Wolfgang Schöffauer

## ■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Ausgegeben am 24. Juli 2018

48. Verordnung: Ruderregatta auf der Drau bei Völkermarkt; Sportzone

## ■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

### Änderung des Flächenwidmungsplanes Der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 19. Juli 2018, Zl. 03-Ro-56-1/36-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 26. April 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1. (19/E4/2016) a) eine Teilfläche von 5.857 m<sup>2</sup> aus dem als Bauland-Kurgebiet Sonderwidmung Freizeitwohnsitz festgelegten Grundstück Nr. 239/3, KG St. Ruprecht bei Klagenfurt, in Grünland-Schrebergarten (§ 5 K-GplG 1995),

b) eine Teilfläche von 1.352 m<sup>2</sup> aus dem als Verkehrsfläche festgelegten Grundstück Nr. 239/3, KG St. Ruprecht bei Klagenfurt, in Grünland-Schrebergarten (§ 5 K-GplG 1995),

c) eine Teilfläche von 2.178 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Erholung festgelegten Grundstücken Nr. 240/9 und 251/3, KG St. Ruprecht bei Klagenfurt, in Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz (§ 5 K-GplG 1995),

d) eine Teilfläche von 324 m<sup>2</sup> aus dem als Verkehrsfläche festgelegten Grundstück Nr. 251/3, KG St. Ruprecht bei Klagenfurt, in Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz (§ 5 K-GplG 1995),

2. (38/C4/2016) a) eine Teilfläche von 980 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 670/5, 670/6 und 578, KG Waltendorf, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

b) eine Teilfläche von 1.035 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 578, KG Waltendorf, in Grünland-Garten (§ 5 K-GplG 1995),

3. (37/D2/2016) eine Teilfläche von 1.580 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 144/5, 149/1, 149/2, 149/3, KG Hallegg, in Grünland-Garten (§ 5 K-GplG 1995),

4. (45/D7/2016) eine Teilfläche von 683 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 243, KG Hörtendorf, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

5. (31/D7/2016) eine Teilfläche von 1.265 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 444, KG Hörtendorf, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungs-gesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 19. Juli 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

### Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Bleiburg

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 19. Juli 2018, Zl. 03-Ro-11-1/8-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg vom 28. Mai 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

4/2017 eine Teilfläche von ca. 1.094 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 1199/1, KG Aich, in Grünland-Garten (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

5/2017 eine Teilfläche von ca. 500 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 111/4, KG Unterloibach, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

1/2018 a) eine Teilfläche von ca. 1.229 m<sup>2</sup> aus den als Bauland-Gewerbegebiet festgelegten Grundstücken Nr. 38/2, .7/3 und 38/1, je KG Unterloibach, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

b) eine Teilfläche von ca. 11.240 m<sup>2</sup> aus dem als Bauland-Gewerbegebiet festgelegten Grundstück Nr. 31, KG Unterloibach, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

c) eine Teilfläche von ca. 46 m<sup>2</sup> aus dem als Bauland-Gewerbegebiet festgelegten Grundstück Nr. 653, KG Unterloibach, in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

d) eine Teilfläche von ca. 418 m<sup>2</sup> aus dem als Bauland-Gewerbegebiet festgelegten Grundstück Nr. 12, KG Unterloibach, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland – Ersichtlichmachung Wald (§ 5 K-GplG 1995) und

e) eine Teilfläche von ca. 9 m<sup>2</sup> aus den als Bauland-Gewerbegebiet festgelegten Grundstücken Nr. 6/1 und 654, KG Unterloibach, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 19. Juli 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

### Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Seeboden am Millstättersee

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 23. Juli 2018, Zl. 03-Ro-111-1/5-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See vom 29. Mai 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

2/2017 eine Teilfläche von ca. 330 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 2000/1, KG Treffling, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

3/2017 eine Teilfläche von ca. 1.300 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 1884/1 und 1952, je KG Treffling, in Grünland-Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

6/2017 a) eine Teilfläche von ca. 270 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 494/2 und 493/3, je KG Seeboden, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

b) eine Teilfläche von ca. 30 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 113, KG Lieseregg, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

7/2017 eine Teilfläche von ca. 344 m<sup>2</sup> aus dem als Bauland-Wohngebiet festgelegten Grundstück Nr. 416/4, KG Seeboden, Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

8/2017 eine Teilfläche von ca. 340 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 177/9, KG Lieseregg, in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

9/2017 eine Teilfläche von ca. 560 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 54/3, KG Lieseregg, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

10/2017 eine Teilfläche von ca. 420 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 82/6, KG Seeboden, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

12/2017 eine Teilfläche von ca. 340 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 227/4, KG Lieseregg, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

14/2017 a) eine Teilfläche von ca. 4.900 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 652/1 und 652/2, je KG Lieserhofen, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

b) eine Teilfläche von ca. 1.200 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Reitsport-, Pferdesportanlage festgelegten Grundstück Nr. 652/2, KG Lieserhofen, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

17/2017 eine Teilfläche von ca. 350 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 924/1, KG Lieserhofen, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

19/2017 eine Teilfläche von ca. 95 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Erholungsfläche festgelegten Grundstück Nr. 1039/2, KG Seeboden, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995) und

22/2017 eine Teilfläche von ca. 152 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 1492/10, KG Treffling, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 23. Juli 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

### Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Rosegg

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 19. Juli 2018, Zl. 03-Ro-97-1/4-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Rosegg vom 13. Dezember 2017, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

5/2015 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1043, KG Berg, im Ausmaß von 243 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 19. Juli 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

### Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 19. Juli 2018, Zl. 03-Ro-122-1/3-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See vom 3. Mai 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

1/2017 die Fläche des Grundstückes Nr. 559/5, KG Verditz, im Ausmaß von 1.000 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Liftstation in Bauland – Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 19. Juli 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

### Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Maria Saal

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 19. Juli 2018, Zl. 03-Ro-73-1/3-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 26. April 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

3/2017 eine Teilfläche von ca. 2.522 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücke Nr. 515/1 und 515/10, je KG Kading, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 19. Juli 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r



**Änderung des Flächenwidmungsplanes  
der Marktgemeinde Kirchbach**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 19. Juli 2018, Zl. 03-Ro-55-1/2-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Kirchbach vom 20. Juni 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

1/2016 eine Teilfläche von ca. 2.467,50 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 1596/2 und 1592/2, je KG Kirchbach, in Bauland-Gewerbegebiet (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995),

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 19. Juli 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e i l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes  
der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 19. Juli 2018, Zl. 03-Ro-59-1/2-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen vom 22. Mai 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1/2017 eine Teilfläche von ca. 1.600 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 469 und 467, je KG Kötschach, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

2/2017 eine Teilfläche von ca. 280 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 125/3, KG Kötschach, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995) und

3/2017 eine Teilfläche von ca. 1.303 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 274/68, KG Mauthen, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 19. Juli 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e i l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes  
der Gemeinde St. Georgen am Längsee**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 19. Juli 2018, Zl. 03-Ro-101-1/5-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen am Längsee vom 2. Mai 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

(8/2017) eine Teilfläche von 1.170 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 474, 446/2 und 450, KG Goggerwenig, in Grünlandlandwirtschaftliche Hofstelle (§ 5 K-GplG 1995),

(11a/2017) eine Teilfläche von 380 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 455, KG St. Georgen am Längsee, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

(11b/2017) eine Teilfläche von 380 m<sup>2</sup> aus dem als Bauland-Dorfgebiet festgelegten Grundstück Nr. 455, KG St. Georgen am Längsee, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft (§ 5 K-GplG 1995),

(11c/2017) eine Teilfläche von 1.190 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 455, KG St. Georgen am Längsee, in Grünland-Garten (§ 5 K-GplG 1995),

(15/2017) eine Teilfläche von 1.790 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 998, 999/2 und 1292, KG Goggerwenig, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.G.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 19. Juli 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e i l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes  
der Gemeinde Großkirchheim**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 19. Juli 2018 Zl. 03-Ro-44-1/6-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 18. Dezember 2017, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

2/2017 a) eine Teilfläche von ca. 441 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- u. Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 428/1 u. 433, je KG Winkel Sagritz, in Grünland-Hofstelle (§ 5 K-GplG 1995),

b) eine Teilfläche von ca. 156 m<sup>2</sup> aus dem als Verkehrsflächen – allgem. Verkehrsfläche festgelegten Grundstück Nr. 550, KG Winkel Sagritz, in Grünland-Hofstelle (§ 5 K-GplG 1995),

c) eine Teilfläche von ca. 572 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Hofstelle festgelegten Grundstück Nr. 428/1, KG Winkel Sagritz, in Grünland-Land- u. Forstwirtschaft, Ödland (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.G.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 19. Juli 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e i l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes  
der Gemeinde Lesachtal**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 23. Juli 2018, Zl. 03-Ro-65-1/4-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Lesachtal vom 6. Juni 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1/2018 eine Teilfläche von ca. 1.705 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 1722, KG Liesing, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

3a/2018 eine Teilfläche von ca. 318 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 1482 und 1481, je KG Liesing, Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

3b/2018 eine Teilfläche von ca. 24 m<sup>2</sup> aus dem als Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche festgelegten Grundstück Nr. 1655/2, KG Liesing, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995) und

6/2018 eine Teilfläche von ca. 1.000 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 592/1, KG Liesing, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 23. Juli 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Neuer Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Griffen**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 19. Juli 2018, Zl. 03-Ro-43-1/4-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Griffen vom 20. Dezember 2017, mit welchem ein neuer Flächenwidmungsplan für das gesamte Gemeindegebiet erlassen und als Bauland gewidmete Flächen als Aufschließungsgebiete festgelegt worden sind, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 und § 4a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 19. Juli 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Neuer Flächewidmungsplan der Gemeinde Rangersdorf**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 19. Juli 2018, Zl. 03-Ro-92-3/1-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Rangersdorf vom 4. Oktober 2017, mit welchem ein neuer Flächenwidmungsplan für das gesamte Gemeindegebiet erlassen und als Bauland gewidmete Flächen als Aufschließungsgebiete festgelegt worden sind, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 und § 4a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 19. Juli 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Freigabe eines Aufschließungsgebietes in der Stadtgemeinde Spittal an der Drau**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 19. Juli 2018, Zl. 03-Ro-113-3/2-2018, die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 20. März 2018, mit welcher das Aufschließungsgebiet

auf dem Grundstück Nr. 205/3, KG Edling, im Gesamtausmaß von 6.431 m<sup>2</sup> (§ 4 K-GplG 1995), freigegeben wird, gemäß § 4a Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 19. Juli 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

### **ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN**

#### **Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H Herrengasse 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Ausschreibungsdaten: Direktvergabe mit Bekanntmachung ; . Auftraggeber: Objekt & Facility Management Team Kärnten, Herrengasse 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; Bezeichnung: Brandschutzsanierung HTL Mössingerstraße, 9020 Klagenfurt, Mössingerstraße 25 - Bautischlerarbeiten Brandschutztüren; Beschreibung: Brandschutzsanierung HTL Mössingerstraße, 9020 Klagenfurt, Mössingerstraße 25 - Bautischlerarbeiten Brandschutztüren; Erfüllungsort: 9020 Klagenfurt, Mössingerstraße 25 (AT211); Laufzeit bis: 30. Juli 2018; .L-653566-8719;

Klagenfurt am Wörthersee, am 19. Juli 2018

**SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN**

**Verbraucherpreise im Juni 2018**

Die Landesstelle für Statistik gibt bekannt, dass der Index der Verbraucherpreise 2015 (Basis: 2015 = 100) für den Monat Juni 2018 vorläufig 105,1 Punkte beträgt.

Im Jahresabstand ergab sich somit eine Teuerungsrate von 2%, im Vergleich zum Mai 2018 (104,9 endgültige Zahl) ist der Index der Verbraucherpreise um 0,2% gestiegen.

Der Index ohne Saisonwaren erhöhte sich gegenüber dem Vormonat um 0,2% und ist gegenüber dem Vorjahresmonat um 2,1% gestiegen.

Die Veränderungsrate des Index der Saisonwaren beträgt im Vergleich zum Mai 2018 -0,7%; gegenüber dem Juni 2017 errechnet sich eine Veränderung um 2%.

Unter den einzelnen Verbrauchsgruppen stiegen im Jahresabstand die Ausgaben für „Verkehr“ mit 4,1% am stärksten, gefolgt von „Alkohol, Getränke und Tabak“ mit 3,6%, sowie „Restaurants und Hotels“ mit 2,9%.


Verkettete Indexwerte für frühere Wertsicherungen

	Juni Vorläufig
Verbraucherpreisindex 10 (Basis: 2010 = 100) -----	116,3
Verbraucherpreisindex 05 (Basis: 2005 = 100) -----	127,4
Verbraucherpreisindex 00 (Basis: 2000 = 100) -----	140,8
Verbraucherpreisindex 96 (Basis: 1996 = 100) -----	148,2
Verbraucherpreisindex 86 (Basis: 1986 = 100) -----	193,8
Verbraucherpreisindex 76 (Basis: 1976 = 100) -----	301,2
Verbraucherpreisindex 66 (Basis: 1966 = 100) -----	528,7
Verbraucherpreisindex I (Basis: 1958 = 100) -----	673,6
Verbraucherpreisindex II (Basis: 1958 = 100) -----	675,8
Großhandelspreisindex (Basis: 2010 = 100) -----	110,7
Großhandelspreisindex (Basis: 2005 = 100) -----	122,7
Großhandelspreisindex (Basis: 2000 = 100) -----	135,1
Großhandelspreisindex (Basis: 1996 = 100) -----	139,2
Großhandelspreisindex (Basis: 1986 = 100) -----	145,2
Großhandelspreisindex (Basis: 1976 = 100) -----	193,3
Großhandelspreisindex (Basis: 1964 = 100) -----	321,8

Die vorläufigen Indexwerte für den Monat Juni 2018 wurden am Mittwoch, 18. Juli 2018 von der Statistik Austria veröffentlicht.

**Impressum:**

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter [www.ktn.gv.at/landeszeitung](http://www.ktn.gv.at/landeszeitung)  
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT06520000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

	<p><b>Dieses Dokument wurde amtssigniert.</b> Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.ktn.gv.at/amtssignatur">https://www.ktn.gv.at/amtssignatur</a>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.</p>
---	---